



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0102/2021

Vorlage: ST/0097/2021		Datum: 20.10.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der WGS-Fraktion: Verlängerung der Sondernutzungsrechte für Gastronomiebetriebe im Außenbereich aufgrund der Covid-19-Pandemie			
Gremienweg:			
28.10.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Verlängerung der Aussetzung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) sieht grds. keine Möglichkeit vor, Sondernutzungsgebühren für einen genutzten Zeitraum nicht zu erheben.

Dem Erlass der Sondernutzungsgebühren steht gegenüber, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat (§94 Abs. 2 Nr. 1 GemO).

Auch nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie entsprechend der Gemeindeordnung muss gefolgert werden, dass die Gemeinde alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat (VV Nr. 6 zu § 93 GemO).

Bereits für das Jahr 2020 und 2021 wurde gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 15.05.2020, 30.09.2020 und 04.02.2021 zur Förderung der Koblenzer Wirtschaft auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außenbestuhlungsflächen verzichtet. Dies ergab einen Einnahmeverlust von jeweils ca. 240.000 € für das jeweilige Haushaltsjahr. Durch den beantragten Verzicht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.03.2022 würde ein weiterer Einnahmeverlust von ca. 15.000 € zu erwarten sein.

Verwaltungsgebühren:

Die Bearbeitungsgebühren werden nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz festgesetzt. Ein Aussetzen der Bearbeitungsgebühren ist daher nicht möglich. Die Verwaltung wird allerdings nur den absoluten Mindestbetrag an Bearbeitungsgebühren erheben.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt aus haushälterischen Gründen die Ablehnung des Antrages.